Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-038

In dem Verwaltungsverfahren

Wegen: Kündigung, Schließung und Abrechnung von Biogas-Bilanzkreisen u.a.

Verfahrensbeteiligte:

1) GETEC Energy Management GmbH, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

2) Trading Hub Europe GmbH, EUREF-Campus 1 40472 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, Schinkelplatz 5, 10117 Berlin –

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihren Beisitzer Stephan Faßbender
und ihren Beisitzer Dimitri Wenz

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

am 16.05.2025 beschlossen:

1. Die Anträge der Antragstellerin werden abgewiesen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Kündigung eines Biogas-Bilanzkreisvertrags innerhalb der laufenden Jahresbilanzierungsperiode und die sich an eine solche Kündigung anschließende Liquidierung eines solchen Biogas-Bilanzkreises.

2 Die Antragsgegnerin ist seit dem 01.10.2021 der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) und nimmt dabei insbesondere die mit dem Betrieb des Virtuellen Handelspunkts (VHP) eines Marktgebiets, der Bilanzkreis-Abwicklung, der Datenübermittlung und -veröffentlichung, der Abrechnung der Bilanzkreise, sowie der Beschaffung und Steuerung des Einsatzes von Regelenergie verbundenen Aufgaben wahr.

3 Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, welches unter anderem als Transportkunde und Gaslieferant auftritt.

4 Die Antragstellerin schloss mit der Landwärme Service GmbH - einer Tochter der Landwärme GmbH - einen Dienstleistungsvertrag, der das Biogas-Bilanzkreis- und Transportmanagement zum Gegenstand hatte (im Folgenden Dienstleistungsvertrag). Darin verpflichtete sich die Landwärme Service GmbH, für die Antragstellerin Subbilanzkonten in Biogas-Bilanzkreisen einzurichten, welche der Erfassung und Zuordnung sämtlicher für die Antragstellerin im Marktgebiet physikalisch ein- und ausgespeisten sowie am VHP gehandelten Biogasmengen dienten (vgl. § 7 Ziff. 3 Dienstleistungsvertrag). Dies erfolgte im Rahmen einer Bilanzkreiskooperation, bei welcher zum Zwecke der Reduzierung von Ausgleichsenergie die Antragstellerin nicht direkt in einem eigenen Bilanzkreis durch die Antragsgegnerin abgerechnet wurde, sondern zusammen mit anderen Kunden der Landwärme Service GmbH in einem gemeinsamen Bilanzkreis beziehungsweise einem Rechnungsbilanzkreis (im Folgenden Bilanzkreiskooperation). Bezweckt wurden damit insbesondere Portfolioeffekte (vgl. § 20.1 Ziff. 2 Dienstleistungsvertrag). Zudem wurde in § 20.1 Ziff. 4 Dienstleistungsvertrag die Solidarität in der Bilanzkreiskooperation dergestalt festgeschrieben, dass Kunden nicht vorsätzlich oder fahrlässig auf Kosten der Kooperation beziehungsweise der anderen Kooperationsteilnehmer handeln. Insofern verpflichtete sich die Antragstellerin, ihre Subbilanzkonten im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Flexibilität bestmöglich auszugleichen.

5 Die Landwärme Service GmbH führte auf Grundlage eines mit der Antragsgegnerin geschlossenen Biogas-Bilanzkreisvertrags als Bilanzkreisverantwortliche bei der Antragsgegnerin den Rechnungsbilanzkreis [redacted] (im Folgenden Rechnungsbilanzkreis). Mit dem Rechnungsbilanzkreis waren zwei Unterbilanzkreise der Landwärme Service GmbH ([redacted] und [redacted]), zwei Unterbilanzkreise der Landwärme GmbH ([redacted] und [redacted]0) sowie Unterbilanzkreise weiterer Bilanzkreisverantwortlicher verbunden (im Folgenden Bilanzkreiskonstrukt). Neben diesem

Biogas-Bilanzkreisvertrag galten als Teil von diesem zwischen der Antragsgegnerin und den Bilanzkreisverantwortlichen zudem die Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag (Standardbilanzkreisvertrag) und die ergänzenden Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag als allgemeine Vertragsbedingungen der Antragsgegnerin. Zudem erfolgte die Verbindung von Bilanzkreisen nach Maßgabe der zwischen der Antragsgegnerin und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geschlossenen Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrags (Verbindungsvereinbarung).

6 Die Landwärme Service GmbH führte die Subbilanzkonten [redacted] und [redacted] in ihren Unterbilanzkreisen.

7 Der Zugriff der Antragstellerin auf die in die jeweiligen Subbilanzkonten eingebrachten Mengen erfolgte gemäß § 9.2 des Dienstleistungsvertrags über an die Landwärme Service GmbH gerichtete Anweisungen. Die Nominierung am VHP nahm dann die Landwärme Service GmbH in ihrer Rolle als Bilanzkreisverantwortliche vor, vgl. § 8.6 Dienstleistungsvertrag.

8 Die Antragsgegnerin rechnete gegenüber der Landwärme Service GmbH den Rechnungsbilanzkreis im Jahr 2022 mit einem [redacted] Saldo ([redacted] in Höhe von [redacted] ab (vgl. Biogasabrechnung LWS für das Kalenderjahr 2022, Anlage AG 9). [redacted] Im Jahr 2023 erfolgte eine Abrechnung [redacted] bei einem [redacted] von [redacted] im Rechnungsbilanzkreis (vgl. Biogasabrechnung LWS für das Kalenderjahr 2023, Anlage AG 7).

9 Im Mai 2024 fiel der Antragsgegnerin ein erhöhter Regelenergiebedarf im Marktgebiet auf, dessen Ursache schließlich im Rechnungsbilanzkreis verortet wurde. Die Antragsgegnerin erkundigte sich am 29.05.2024 bei der Landwärme Service GmbH nach den Gründen für die Unterspeisung des Rechnungsbilanzkreises im Zeitraum von Ende April bis Ende Mai. Die Landwärme Service GmbH gab als Begründung an, dass die Unterspeisung im ersten Halbjahr auf Verkäufe ins Ausland zurückzuführen sei, man aber entsprechende Einkäufe im zweiten Halbjahr plane, um den Rechnungsbilanzkreis auszugleichen.

10 Obgleich es im Anschluss zu geringeren Unterspeisungen im Rechnungsbilanzkreis kam, lag am 01.07.2024 weiterhin eine Unterspeisung des Rechnungsbilanzkreises vor. Nach dem 01.07.2024 erfolgte ein weiterer Austausch zwischen der Antragsgegnerin und der Landwärme Service GmbH. In diesem Zuge gab die Landwärme Service GmbH an, bestrebt zu sein, die Bilanzkreisschiefstände auszugleichen. Die Antragsgegnerin forderte die Landwärme Service GmbH auf, den Schiefstand im Rechnungsbilanzkreis nicht weiter zu erhöhen. Das Bonitätsranking der Landwärme Service GmbH befand sich am 05.07.2024 in der Risikoklasse III. Am 12.07.2024 bekräftigte die Landwärme Service GmbH erneut, dass sie im verbleibenden Jahr

2024 mit Einspeisungen rechne, die für einen ausgeglichenen Rechnungsbilanzkreis sorgen würden.

11 Ab dem 16.08.2024 nahm die Unterspeisung des Rechnungsbilanzkreises wieder zu. In einem weiteren Gespräch zwischen der Antragsgegnerin und der Landwärme Service GmbH am gleichen Tag verdeutlichte die Antragsgegnerin, dass es nicht zu weiteren Unterspeisungen kommen dürfe, die nicht Ein- und Ausspeisspitzen innerhalb einer Kalenderwoche darstellen.

12 In einer Mitteilung teilte die Landwärme Service GmbH der Antragstellerin am 09.09.2024 mit, dass am 12.08.2024 das Amtsgericht Charlottenburg die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung bezüglich der Landwärme GmbH beschlossen hat, aber mangels Eigentumsübergang der Mengen der Antragstellerin auf die Landwärme Service GmbH kein Risiko bestünde, dass in die Bilanzkreiskooperation eingebrachte Biogasmengen von dem Eigenverwaltungsverfahren der Landwärme GmbH betroffen seien.

13 In Folge eines weiteren Gesprächs, dem die Beschlusskammer am 22.08.2024 informationshalber beiwohnte, und weiterer bilateraler Abstimmung schlossen die Antragsgegnerin und die Landwärme Service GmbH ohne Beteiligung der Beschlusskammer am 01.10.2024 schließlich eine Interimsvereinbarung, in welcher sich die Landwärme Service GmbH verpflichtete, eine weitere Unterspeisung des Rechnungsbilanzkreises für die verbleibende Bilanzierungsperiode zu unterlassen. Zudem wurde der Antragsgegnerin ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Bilanzkreisvertrags für den Fall eingeräumt, dass die Landwärme Service GmbH den Rechnungsbilanzkreis weiter unterspeist. Zwischen dem 01.10.2024 und dem 08.10.2024 überschritt die Landwärme Service GmbH bis auf einen Tag die vereinbarte Unterspeisungsgrenze in Höhe von [redacted] Über den Umstand der weiteren Unterspeisung informierte die Landwärme Service GmbH die Antragsgegnerin am 09.10.2024 per E-Mail. Nachdem kein Abstellen der Unterspeisungen durch die Landwärme Service GmbH erfolgt war, forderte die Antragsgegnerin am 09.10.2024 die Leistung einer Sicherheit in Höhe von [redacted].

14 Die Bonität der Landwärme Service GmbH befand sich am 09.10.2024 in der Risikoklasse V des Bonitätsindex 2.0 Creditreform (Stellungnahme v. 13.03.2025, Anlage AG 20).

15 Die Antragsgegnerin kündigte am 11.10.2024 den Biogas-Bilanzkreisvertrag mit der Landwärme Service GmbH per Fax, E-Mail und Brief zum 15.10.2024 06:00 Uhr. Die Antragsgegnerin stützte die Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags auf schwerwiegende Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Bilanzkreisvertrags trotz Abmahnung (§ 37 Ziff. 3 S. 2 lit. a) und § 37 Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag), das Nichterbringen einer geforderten Sicherheitsleistung (§ 37 Ziff. 3 S. 2 lit. b Standardbilanzkreisvertrag) und § 2 S. 1 der Interimsvereinbarung. Zu diesem Zeitpunkt war der Flexibilitätsrahmen des Rechnungsbilanzkreises der Landwärme Service GmbH in Höhe von [redacted] unterschritten und der Rechnungsbilanzkreis wies einen

negativen Saldo in Höhe von [redacted] auf. [redacted] Über den Umstand der Bilanzkreiskündigung informierte die Antragsgegnerin die Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen in einer Marktmitteilung.

16 Den Umstand der Bilanzkreiskündigung teilte die Landwärme Service GmbH der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.10.2024 verbunden mit der Ankündigung, dass ihr aufgrund der Bilanzkreiskündigung Exit-Nominierungen über den VHP ab dem 12.10.2024 06:00 Uhr bis zur vollständigen Schließung des Bilanzkreises nicht mehr möglich seien, mit. Tatsächlich setzte die Antragsgegnerin Entry- und Exit-Nominierungen im Bilanzkreiskonstrukt zwischen dem 11.10.2024 und dem 15.10.2024, 6:00 Uhr um.

17 Am 15.10.2024 schloss die Antragsgegnerin die Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH, sodass diese nicht mehr am VHP gelistet waren. Nach der Schließung der Biogas-Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH waren keine Nominierungen der betroffenen Biogas-Bilanzkreise im Bilanzkreiskonstrukt am VHP mehr möglich. Die Antragstellerin konnte nicht mehr über Anweisungen an die Landwärme Service GmbH auf die ihren Subbilanzkonten zugeordneten Mengen zugreifen. Am 23.10.2024 stellte die Landwärme Service GmbH einen Insolvenzantrag. Hierüber informierte die Landwärme Service GmbH die Antragstellerin am 24.10.2024. Darüber, dass die Landwärme GmbH die wesentliche Verursacherin des Negativsaldos im Bilanzkreiskonstrukt war, setzte die Landwärme Service GmbH die Antragstellerin am 29.11.2024 in Kenntnis. Die Abrechnung der Mengen für den Rechnungsbilanzkreis für den Zeitraum vom 01.01 bis 15.10.2024 erfolgte am 16.12.2024. Da die Landwärme Service GmbH die Forderung für die in Rechnung gestellte Ausgleichsenergie in Höhe von [redacted] nicht erfüllte, forderte die Antragsgegnerin sodann nach § 17 Ziff. 2 Standardbilanzkreisvertrag von den Unterbilanzkreisverantwortlichen den auf ihren Unterbilanzkreis entfallenden Teil der Forderung ein. [redacted]

18 Mit dem der Beschlusskammer am selben Tag zugegangenen Schreiben vom 20.12.2024 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gestellt.

19 Die Antragstellerin ist insbesondere der Ansicht, dass die Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags mit der Landwärme Service GmbH unter anderem rechtswidrig gewesen sei, da der Antragsgegnerin mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Ferner sei in der unterjährigen Kündigung eine unrechtmäßige Beeinflussung der Bilanzierungsperiodendauer zu

sehen. Zudem verhindere § 35 GasNZV eine unterjährige Kündigung, Saldierung und Abrechnung von Biogas-Bilanzkreisen. Es sei diskriminierend, dass die Antragstellerin als nicht am Schiefstand im Bilanzkreiskonstrukt Beteiligte nicht mehr auf die von ihr in das Bilanzkreiskonstrukt eingebrachten Mengen zugreifen könne.

20 Die Antragstellerin beantragt daher,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin bei und im Zusammenhang mit der Kündigung der Bilanzkreisverträge der Landwärme Service GmbH mit Wirkung zum 15.10.2024, 06:00 Uhr zu überprüfen. Insbesondere bestehen ernsthafte Zweifel an der Schließung von Bilanzkreisen vor Ende des Bilanzierungszeitraums (Folge: Nichtdurchführung bereits begonnener Transaktionen) und der angenommenen Haftung der der Antragstellerin in den Sub-Bilanzkonten [redacted] und [redacted] zuzuordnenden Biogasmengen für negative Salden in verbundenen Bilanzkreisen Dritter (Folge: Ausbuchung der Mengen der Antragstellerin); Antragsgegnerin hätte betroffene Bilanzkreise ggf. treuhänderisch bis Ende des Bilanzierungszeitraums führen müssen.

2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Rechnungsbilanzkreis [redacted] sowie die Biogas-Bilanzkreise [redacted] und [redacted] der Landwärme Service GmbH mitsamt der dort zum 15.10.2024, 06:00 Uhr vorhandenen Biogasmengen und des Flexibilitätsrahmens wiederherzustellen, nachweislich in den Bilanzkreisen ausstehende Transaktionen auszuführen sowie der Antragstellerin die ihr zugeordneten Biogasmengen und den auf sie entfallenden Flexibilitätsrahmen auf einen durch sie zu benennenden Biogas-Bilanzkreis durch Exit-Nominierung zu übertragen.

3. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen und gegenüber dieser anzuordnen, der Antragstellerin ihre zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

21 Die Beschlusskammer bestätigte der Antragstellerin am 03.01.2025 den Eingang des Antrags und informierte die Antragsgegnerin sowie die Regulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen sowie das Bundeskartellamt am 17.01.2025 über die Verfahrenseinleitung. Am 17.01.2025 forderte die Beschlusskammer bei der Antragsgegnerin weitere Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung an. Am 23.01.2025 beantragte die Antragsgegnerin eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 28.03.2025. Die Antragstellerin erteilte ihre Zustimmung hinsichtlich einer Verlängerung der Verfahrensfrist bis zum 16.05.2025. Die Beschlusskammer teilte der Antragsgegnerin darauf eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 14.03.2025 mit.

22 In ihrer Stellungnahme vom 14.03.2025 beantragt die Antragsgegnerin,

die Anträge zurückzuweisen.

23 Die Antragsgegnerin ist insbesondere der Ansicht, dass die Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags mit der Landwärme Service GmbH rechtmäßig war und stützt dies unter anderem auf schwere wiederholte Vertragsverstöße der Landwärme Service GmbH und die Verletzung der Interimsvereinbarung. Zudem vertritt sie die Auffassung, dass die Bilanzierungsperiode von einem Jahr gerade nicht maßgeblich ist, wenn eine unterjährige Kündigung erfolgt. Auch hätten keine Handlungsalternativen bestanden, welche das Risiko nicht realisierbarer Ausgleichsenergieentgelte nicht noch verstärkt hätten beziehungsweise welche nicht einen noch höheren Ausgleichsenergiebedarf nach sich gezogen hätten.

24 Mit Schreiben vom 10.04.2025 hat die Antragstellerin unaufgefordert eine weitere Stellungnahme abgegeben.

25 Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 22.04.2025 ist den Verfahrensbeteiligten von der Beschlusskammer abschließend bis zum 29.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Antragstellerin hat davon mit Schreiben vom 29.04.2025 Gebrauch gemacht. Die Antragsgegnerin hat davon mit Schreiben vom 29.04.2025 Gebrauch gemacht

26 Mit Schreiben vom 05.05.2025 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen durch Übersendung eines Beschlussentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

27 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

28 Die Anträge der Antragstellerin waren abzulehnen. Der Beschluss ist rechtmäßig. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (vgl. hierzu unter 1.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (vgl. hierzu unter 2. und 3.). Zur besseren Übersichtlichkeit wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Rechtsgrundlage 9
2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung 9
3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung 10
3.1. Zulässigkeit der Anträge 10
3.1.1. Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 EnWG 10
3.1.2. Bestimmtheit der Anträge 10
3.1.3. Persönliche gegenwärtige Interessenberührung 11
3.1.4. Statthaftigkeit 11
3.2. Unbegründetheit der Anträge 13
3.2.1. Kein Verstoß gegen § 35 GasNZV 13
3.2.2. Keine Diskriminierung i.S.d. § 20 Abs. 1 EnWG 29
3.2.3. Kein Verstoß gegen Informationspflichten 30
4. Kosten 31

1. Rechtsgrundlage

29 Die Entscheidung beruht auf § 31 EnWG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

30 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

31 Über die Einleitung des Verfahrens sind die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG sowie das Bundeskartellamt jeweils am 17.01.2025 benachrichtigt worden.

32 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten am 22.04.2025 nach § 67 Abs. 1 EnWG durch Übersendung des Beschlussentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wovon sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin mit jeweils Schreiben vom 29.04.2025 Gebrauch gemacht haben. Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-

Westfalen rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Beide Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben.

33 Der Beschluss ist innerhalb der Entscheidungsfrist des § 31 Abs. 3 EnWG ergangen. Dem liegt eine Verlängerung der Frist um 2 Monate nach § 31 Abs. 3 Satz 2 EnWG zugrunde, da die Beschlusskammer am 17.01.2025 bei der Antragsgegnerin weitere Informationen angefragt hat. Zudem hat die Antragstellerin am 29.01.2025 die Zustimmung zur Verlängerung der Entscheidungsfrist auf den 16.05.2025 gemäß § 31 Abs. 3 S. 3 EnWG erklärt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

34 Die Anträge der Antragstellerin sind zulässig aber unbegründet.

3.1. Zulässigkeit der Anträge

3.1.1. Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 EnWG

35 Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG sind erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält neben der Firma und dem Sitz der Antragsgegnerin mit dem Verweis auf die Kündigung des Bilanzkreisvertrags der Landwärme Service GmbH, die Schließung des Bilanzkreises und die Abrechnung und Saldierung im Bilanzkreiskonstrukt durch die Antragsgegnerin eine Beschreibung des Verhaltens der Antragsgegnerin, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit Verweis auf § 20 EnWG und § 35 GasNZV Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen und führt mit den von der Landwärme Service GmbH für die Antragstellerin im Bilanzkreiskonstrukt geführten Subbilanzkonten Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.

3.1.2. Bestimmtheit der Anträge

36 Der Antrag ist ferner auch hinreichend bestimmt. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn ein Antragsteller auf den Wortlaut des § 31 Abs. 1 S.1 EnWG Bezug nimmt und die schlichte Überprüfung des Verhaltens eines Netzbetreibers verlangt. Die Stellung eines bestimmten Leistungs- oder Abwehrantrages ist nicht zwingend erforderlich. Es muss sich in diesem Fall aber zumindest in hinreichend deutlicher Art und Weise aus dem Gesamtvorbringen der Antragsteller ergeben, welches Verhalten des Netzbetreibers abgestellt oder vorgenommen werden soll. Diesen Anforderungen werden die Anträge im Zusammenhang mit der Antragsbegründung noch gerecht. Der Antrag zu 1) besteht zwar größtenteils aus Rechtsansichten und nimmt nur pauschal auf das Verhalten der Antragsgegnerin bei und im Zusammenhang mit der Kündigung der Bilanzkreisverträge der Landwärme Service GmbH Bezug. Es finden sich jedoch in den Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags Tatsachen, die eine Eingrenzung

des Verhaltens der Antragsgegnerin im bereits beschriebenen Sinne erlauben (siehe hierzu Rn. 37 ff.).

3.1.3. **Persönliche gegenwärtige Interessenberührung**

37 Die Antragstellerin ist durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren gegenwärtigen Interessen berührt. Im Rahmen der Zulässigkeit ist grundsätzlich die Möglichkeit einer gegenwärtigen persönlichen Interessenberührung ausreichend (BNetzA, Beschluss vom 19.03.2007, BK6-06-071 S. 18). Eine Berührung gegenwärtiger Interessen liegt vor, wenn das streitgegenständliche Verhalten des Netzbetreibers eine nachteilige Änderung des Rechts- bzw. Vermögenskreises der Antragstellerin bewirkt (BNetzA, Beschluss vom 13.08.2008, BK7-08-003, S. 8). Dabei müssen diese Interessen in erheblicher Weise beeinträchtigt sein. Hiervon ist nur dann auszugehen, wenn Interessen von einigem Gewicht berührt sind und sich dies in besonderen und dokumentierbaren Umständen bereits hinreichend konkretisiert hat.

38 Nach vorstehenden Grundsätzen besteht hier die Möglichkeit, dass die Antragstellerin durch das Verhalten der Antragsgegnerin jedenfalls in ihren gegenwärtigen wirtschaftlichen Interessen berührt ist. Infolge der Kündigung des Bilanzkreisvertrags der Landwärme Service GmbH und der in diesem Zuge nach Behauptung der Antragstellerin nicht mehr möglichen Exit-Nominierungen auf Unterbilanzkreisen der Landwärme Service GmbH nach deren Schließung, kann die Antragstellerin nicht mehr über die Landwärme Service GmbH auf ihre Subbilanzkonten zugreifen. Etwaige Ansprüche der Antragstellerin aus dem Dienstleistungsvertrag auf die Übertragung von eingebrachten Gasmengen und entsprechenden Flexibilitäten i.S.v. § 35 Abs. Abs. 3 GasNZV sind durch das Verhalten der Antragsgegnerin durch die Landwärme Service GmbH jedenfalls nicht mehr in Natur erfüllbar.

39 Sofern die Antragstellerin vorträgt, dass das Verhalten der Antragsgegnerin kausal und zurechenbar zum Eintritt eines Vermögensschadens geführt hat (Antrag vom 20.12.2024, S. 39), ist jedoch zu konstatieren, dass Sekundäransprüche wie Schadensersatz nicht im Rahmen von Verfahren nach § 31EnWG geltend gemacht werden können, sondern vor den Zivilgerichten (vgl. § 32 EnWG).

3.1.4. **Statthaftigkeit**

40 Der Antrag und der diesem zugrunde liegende Sachverhalt richten sich auf einen im Rahmen von § 31 EnWG überprüfbaren Verfahrensgegenstand. Statthaft ist im Rahmen des § 31 EnWG ein Antrag auf Überprüfung eines von einem Netzbetreiber ausgeübten Verhaltens daraufhin, ob es mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, dass die Kündigung des Bilanzkreisvertrags der Landwärme Service

GmbH und die Schließung des Bilanzkreises sowie die Abrechnung und Saldierung im Bilanzkreiskonstrukt durch die Antragsgegnerin nicht mit den Vorgaben des § 35 GasNZV und dem aus § 20 Abs. 1 EnWG folgenden Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang übereinstimmen.

41 § 35 GasNZV ist auch vom materiell-rechtlichen Prüfungsumfang des § 31 Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG erfasst. Denn § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG erlaubt die Überprüfung des Verhaltens eines Netzbetreibers auch mit den Vorgaben von Rechtsverordnungen, welche auf Grundlage der Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG erlassen wurden. Die GasNZV stellt eine solche Rechtsverordnung dar, da sie auf Grundlage des im dritten Abschnitt des EnWG enthaltenen § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG a.F. erlassen wurde. Da die GasNZV auch den Zugang nach § 20 Abs. 1, 1b EnWG zu Gasnetzen ausgestaltet, handelt es sich auch um eine zum Regulierungsrecht zuzählende Norm. Insofern ist es unschädlich, dass der Gesetzgeber die Verordnungsermächtigung mit der seit dem 29.12.2023 geltenden Fassung von § 24 EnWG aufgehoben hat, da diese nur aufgrund der im Zuge der Umsetzung des EuGH Urteils zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur (EuGH, Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18)) neu geschaffenen Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 20 Abs. Abs. 4 EnWG und dem Außerkrafttreten der GasNZV am 31.12.2025 obsolet wurde und der GasNZV innerhalb ihres verbleibenden Geltungszeitraums nicht den Charakter der Konkretisierung des Netzzugangsanspruchs nimmt. Hinzu kommt, dass der Regelungsgegenstand der GasNZV auch in Festlegungsform nach § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG überprüfbar wäre.

42 Die Antragsgegnerin unterliegt als Marktgebietsverantwortlicher ebenfalls dem Begriff des „Netzbetreibers“ i.S.d. § 31 EnWG. Nach § 3 Nr. 26a EnWG ist ein Marktgebietsverantwortlicher eine von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind. Insofern muss das Verhalten eines Marktgebietsverantwortlichen im gleichen Maße wie das Verhalten von Netzbetreibern im Rahmen von § 31 EnWG überprüfbar sein, wenn er anstelle von Netzbetreibern Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs zu erbringen sind. Dies wird durch § 20 Abs. 1 S. 3 GasNZV verdeutlicht, wonach der Marktgebietsverantwortliche den Betrieb des Virtuellen Handelspunktes eines Marktgebiets, die Bilanzkreisabwicklung, insbesondere Vertragsabwicklung, Datenübermittlung und -veröffentlichung sowie Abrechnung der Bilanzkreise sowie die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie zur Aufgabe hat. Nach § 20 Abs. 1 S. 4 GasNZV können die Fernleitungsnetzbetreiber den Marktgebietsverantwortlichen zudem mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Netzbetriebs beauftragen.

3.2. Unbegründetheit der Anträge

43 Die Anträge sind jedoch unbegründet. Die Beschlusskammer hat kein Verhalten der Antragsgegnerin feststellen können, welches nicht mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Die Beschlusskammer prüft dabei im Kern die Konformität des Verhaltens der Antragsgegnerin mit regulierungsrechtlichen Fragen. Nicht vom Prüfungsumfang umfasst ist die Klärung jedweder zivilrechtlichen Vorfragen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.8.2022 − 3 Kart 117/21, EnWZ 2022, 472, 474).

3.2.1. Kein Verstoß gegen § 35 GasNZV

44 Nach diesen Grundsätzen hat die Beschlusskammer kein antragsgegenständliches Verhalten der Antragsgegnerin festgestellt, welches nicht mit den Vorgaben des § 35 GasNZV übereinstimmt.

45 Die Auslegung des § 35 GasNZV kann dabei nicht isoliert erfolgen, sondern muss den Zweck des Bilanzkreissystems im Gassektor berücksichtigen. Dieser besteht darin, die Netzstabilität durch physische Ausgleichsleistungen (Einsatz von externer Regelenergie im Sinne des § 2 Nr. 12 GasNZV) sicherzustellen und die damit verbundenen Kosten verursachungsgerecht auf die verantwortlichen Transportkunden zu verteilen. Der Bilanzkreis ist dabei gemäß § 2 Nr. 4 GasNZV die Zusammenfassung von Ein- und Ausspeisepunkten, welche dem Zweck dient, Ein- und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt dabei die Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht dafür, dass die seinem Bilanzkreis nominell zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen innerhalb der Bilanzierungsperioden ausgeglichen sind (§ 22 Abs. 3 GasNZV). Sofern dies nicht der Fall ist, werden diese Abweichungen in Form von Ausgleichsenergieentgelten vom Marktgebietsverantwortlichen bewertet. Diese finanzielle Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen für den Bilanzausgleich soll einen Missbrauch der gewährten Flexibilitäten im Bilanzierungssystem durch die Transportkunden verhindern und hierdurch den Bedarf an (physikalischen) Ausgleichsleistungen beziehungsweise die hierfür benötigte Regelenergie im Marktgebiet verringern und damit zur preisgünstigen und effizienten Energieversorgung beitragen.

46 Darauf aufbauend ergeben sich die Besonderheiten bei der Bilanzierung von Biogas im Wesentlichen aus § 35 GasNZV, welcher durch die Anlage 2 zum Bilanzkreisvertrag vertraglich konkretisiert wird. Danach verpflichtet § 35 Abs. 1 GasNZV den Marktgebietsverantwortlichen, einen erweiterten Bilanzausgleich anzubieten. § 35 Abs. 2 S. 1 GasNZV spezifiziert, dass die vertragliche Ausgestaltung für diesen erweiterten Bilanzausgleich im Biogas-Bilanzkreisvertrag erfolgt. In den Biogas-Bilanzkreis bringt der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen ein, sei es per Einspeisung oder Mengenübertragungen aus anderen Biogas-

Bilanzkreisen. Eine Übertragung von Mengen aus Biogas-Bilanzkreisen in Erdgasbilanzkreise ist möglich, umgekehrt jedoch nicht. Das Führen eines Biogas-Bilanzkreises hat für den Bilanzkreisverantwortlichen mehrere Besonderheiten. Anders als bei der Tagesbilanzierung im Erdgasbereich werden für Biogas erst am Ende des Bilanzierungszeitraums von 12 Monaten Ein- und Ausspeisungen gegenübergestellt und abgerechnet, § 35 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GasNZV. Zudem gewährt § 35 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 und S. 2 dem Bilanzkreisverantwortlichen einen Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 Prozent, welcher sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraums bezieht. Positive Endsalden innerhalb des Flexibilitätsrahmens können in den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden, § 35 Abs. 6 GasNZV.

47 Die Privilegierung der Biogas-Bilanzkreise im Vergleich zu Erdgas- Bilanzkreisen durch die Regelungen zum erweiterten Bilanzausgleich Biogas erfolgt ausweislich der Verordnungsbegründung primär, um die Einspeisung von Biogas zu wirtschaftlichen Konditionen zu ermöglichen und klimapolitische Ziele zu erreichen (BT-Drucksache 312/10 S. 96, 100 ff.) und verfolgt damit auch ein Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG. Hintergrund ist, bei gleichmäßiger Einspeisung gleichwohl eine Belieferung wärmegeführter und damit saisonaler Abnehmer zu ermöglichen.

3.2.1.1 Rechtmäßigkeit der Kündigung

48 Nach diesen Grundsätzen widerspricht die erfolgte, unterjährige außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrags mit der Landwärme Service GmbH nicht den Vorgaben des § 35 GasNZV.

49 Auch unter Berücksichtigung der eingeschränkten Prüfungspflicht der Beschlusskammer hinsichtlich zivilrechtlicher Vorfragen, hat die Beschlusskammer keine Zweifel an den von der Antragsgegnerin angeführten Kündigungsgründen.

50 So kann die Beschlusskammer das Vorliegen der schwerwiegenden Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Bilanzkreisvertrags trotz Abmahnung (§ 37 Ziff. 3 S. 2 lit. a) und § 37 Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag) erkennen. Die Landwärme Service GmbH hat im Laufe des Jahres 2024 den Rechnungsbilanzkreis immer weiter unterspeist und dabei auch die eingeräumte Flexibilität unterschritten. Die Antragsgegnerin legt nachvollziehbar dar, dass im Laufe des Jahres ein Ausgleich der Unterspeisung immer unwahrscheinlicher wurde, zumal die Landwärme Service GmbH auch auf vorherige Interventionen der Antragsgegnerin den Schiefstand im Rechnungsbilanzkreis noch vergrößerte.

51 Das Gleiche gilt für das von der Antragsgegnerin vorgebrachte Nichterbringen einer geforderten Sicherheitsleistung (§ 37 Ziff. 3 S. 2 lit. b Standardbilanzkreisvertrag) durch die Landwärme Service GmbH. Insofern hat die Landwärme Service GmbH nach Aufforderung der Antragsgegnerin vom 09.10.2024 nicht in der geforderten Höhe Sicherheit geleistet, wozu sie aber

nach § 28 Ziff. 1 S. 1 Alt. 1, Ziff. 2 S. 2 und S.4 Standardbilanzkreisvertrag i.V.m. § 2 Ziff. 3 lit. a Anlage 2 zum Bilanzkreisvertrag verpflichtet war.

52 Schließlich liegt auch ein Kündigungsgrund nach gegen § 2 S. 1 der Interimsvereinbarung vor. Denn die Landwärme Service GmbH verpflichtete sich in § 1 Abs. 1 der Interimsvereinbarung dazu, den Rechnungsbilanzkreis nicht weiter zu unterspeisen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht bestand nach § 1 Abs. 2 der Interimsvereinbarung nur für Unterspeisungen, die ein Volumen von [redacted]ag nicht überschreiten, die Unterdeckung nicht länger als [redacted] andauert und die Landwärme Service GmbH die Antragsgegnerin 3 Werktage vor Beginn der Unterspeisung über diesen Umstand in Kenntnis setzt. Hier erfolgte eine Unterspeisung des Rechnungsbilanzkreises an allen Tagen vom 01.10. bis 18.10.2024 (mit Ausnahme des 06.10.2024), die das oben genannte Limit überschritten hat. Zudem erfolgte eine Information an die Antragsgegnerin erst 3 Tage nach Beginn der Unterspeisung am 09.10.2024 per E-Mail. Rein vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Frage, ob die Landwärme Service GmbH gegenüber der Antragstellerin berechtigt war, eine solche Regelung mit der Antragsgegnerin zu vereinbaren, keine verfahrensgegenständliche regulatorische Fragestellung ist, sondern Sekundäransprüchen der Antragstellerin gegenüber der Landwärme Service GmbH vorbehalten bleibt. Eine Nichtigkeit der Interimsvereinbarung nach § 138 Abs. 1 BGB kann die Beschlusskammer jedenfalls nicht feststellen. Denn die hier einzig in Betracht kommende Fallgruppe der Sittenwidrigkeit wegen einer Verleitung zum Vertragsbruch erfordert schon eine Kenntnis des Dritten von der vertraglichen Bindung (vgl. BeckOGK/Jakl, 1.4.2025, BGB § 138 Rn. 360). Eine solche Kenntnis der Antragsgegnerin kann die Beschlusskammer hier jedoch nicht feststellen. Inwieweit die Pflichten der Landwärme Service GmbH aus § 1 der Interimsvereinbarung mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Antragstellerin vereinbar waren, konnte die Antragsgegnerin schon mangels Einblick in das Vertragsverhältnis zwischen der Antragstellerin und der Landwärme Service GmbH nicht beurteilen.

53 Die Beschlusskammer zweifelt auch nicht an der Rechtmäßigkeit der Kündigung des Bilanzkreisvertrags durch die Antragsgegnerin unter regulatorischen Gesichtspunkten.

54 Die auch beim Vorliegen von Kündigungsgründen noch im Ermessen des Marktgebietsverantwortlichen stehende Entscheidung zur Kündigung eines Bilanzkreisvertrags muss unter regulatorischen Gesichtspunkten angemessen die Interessen der Vertragsparteien des Bilanzkreisvertrags, also des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen, berücksichtigen. Dabei muss die Entscheidung des Marktgebietsverantwortlichen in seiner besonderen Marktrolle nach § 3 Nr. 26a EnWG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs marktbezogene Erwägungen berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die Vermeidung von nicht einzubringenden Ausgleichsenergieentgelten infolge unausgeglichener

Bilanzkreise, was bei einem nicht leistungsfähigen Bilanzkreisverantwortlichen der Fall sein kann. Diese nicht einzubringenden Ausgleichsenergieentgelte belasten den ohnehin nicht gewinnorientiert agierenden Marktgebietsverantwortlichen nicht selbst sondern über die gemäß BNetzA, Beschluss vom 19.12.2014, Tenorziffer 7 BK7-14-020 (GaBi Gas 2.0) von allen Netznutzern zu tragende Bilanzierungsumlage den gesamten Markt. Insoweit kann die Antragsgegnerin als „Wächterin über das Bilanzierungssystem“ bezeichnet werden, wie es auch die Antragstellerin tut (vgl. Antrag vom 20.12.2024, S. 22). Auf der anderen Seite muss die Entscheidung des Marktgebietsverantwortlichen die Interessen von Transportkunden, mit denen er nicht in einem direkten vertraglichen Verhältnis steht, nicht im selben Maße wie die Interessen von Bilanzkreisverantwortlichen berücksichtigen. Denn das Bilanzierungsmodell im Gassektor hat gerade den Zweck, bei Sicherstellung der notwendigen Systemstabilität für Netznutzer die Möglichkeit zu schaffen, als Transportkunde nicht zwingend auch für die Bilanzierung als Bilanzkreisverantwortlicher unmittelbar verantwortlich zu sein. Dies wird auch aus § 1 der Dienstleistungsvereinbarung deutlich, wonach die Landwärme Service GmbH sämtliche energiewirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Bilanzkreismanagements für die Antragstellerin übernahm. Insofern findet eine Entkopplung von Bilanzierung und physischem Transport statt. Jeder Transportkunde kann gleichwohl auch als Bilanzkreisverantwortlicher Vertragspartner des Marktgebietsverantwortlichen sein und hat es damit selbst in der Hand, eine Kündigung des von ihm genutzten Bilanzkreises nicht vom Wohlverhalten des Bilanzkreisverantwortlichen oder anderen Teilnehmern einer Bilanzkreiskooperation abhängig zu machen. Unerheblich für diese Einschätzung ist auch, ob und in welchem Umfang die Antragsgegnerin konkret Kenntnis von den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin beziehungsweise anderen Beteiligten der Bilanzkreiskooperation hatte. Sofern die Antragstellerin diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025 S. 3), ist darauf zu verweisen, dass die Antragsgegnerin in ihrer Rolle als Marktgebietsverantwortlicher keine Pflicht zur Marktüberwachung im Sinne eines wirtschaftlichen Risikomanagements im Hinblick auf einzelne Marktakteure trifft (vgl. hierzu Rn. 91). Auch muss dem Vortrag der Antragstellerin, dass die Netzstabilität im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Biogas keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen würde (vgl. Stellungnahme v. 29.04.2025, S. 5) und insbesondere dem Versuch daraus abzuleiten, dass das Bilanzierungssystem Biogas von dem von Erdgas grundsätzlich unabhängig sei, widersprochen werden. Aufgrund der im Vergleich zum gesamten Erdgasmarkt geringen Biogasmengen hat der erweiterte Bilanzausgleich bislang nicht dazu geführt, dass die Netzstabilität dadurch grundsätzlich gefährdet war. Dies ist aber nicht, wie von der Antragstellerin suggeriert, auf ein Nebeneinander zweier unabhängiger Bilanzierungssysteme zurückzuführen, sondern ausschließlich auf die vergleichsweise geringen Biogasmengen im Vergleich zum Gesamtmarkt. Würden Biogasmengen eine signifikante Menge des Gesamtmarktes ausmachen, wäre der potenzielle Einfluss des erweiterten Bilanzausgleichs der Biogasbilanzierung auf die Netzstabilität

deutlich höher, da das zeitliche Auseinanderfallen von Biogas Ein- und Ausspeisungen stets physisch im Netz abgebildet und letztlich auch ausgeglichen werden muss. Auch im konkreten Fall beschreibt die Antragsgegnerin (s. Stellungnahme v. 14.03.2025, S.4), dass aufgrund der Unterspeisung im Rechnungsbilanzkreis der Landwärme Service GmbH ein erhöhter Regelenergiebedarf im Mai 2024 festgestellt wurde. Dies veranschaulicht ebenfalls, dass das Bilanzierungssystem Biogas weder von dem für Erdgas unabhängig ist, noch, dass die Netzstabilität bei der Bilanzierung Biogas systematisch eine untergeordnete Rolle spielt.

55 Diese regulatorischen Erwägungen sind auch vorliegend einschlägig. Die Antragsgegnerin durfte vorliegend mit der Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags mit der Landwärme Service GmbH die Interessen des Marktes über das Interesse der Antragstellerin an der Fortführung der für sie von der Landwärme Service GmbH genutzten Unterbilanzkreise stellen. In Anbetracht des hohen Schiefstands im Rechnungsbilanzkreis zum Kündigungszeitpunkt in Höhe von [redacted] und einer Abweichung des Flexibilitätsrahmens nach unten in Höhe von [redacted] war es zum Schutz der Umlagezahler regulatorisch nachvollziehbar zu kündigen. Denn anderenfalls wäre der voraussichtliche Schaden für die Bilanzierumlagekonten noch größer als die bis hierhin angelaufenen [redacted] geworden. Die Einschätzung der Antragstellerin, dass sich zum Kündigungszeitpunkt das Schadensrisiko bereits realisiert habe, ist in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 6). Die Antragstellerin verkennt dabei, dass bei solch einer in die Zukunft gerichteten Prognose nicht nur die bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Risiken beachtlich sind, sondern diese gerade in Verhältnis zu den noch hinzutretenden Risiken gesetzt werden müssen. Nach dieser Maßgabe kann auch der Umstand, dass die Unterspeisung im Rechnungsbilanzkreis im Laufe der Bilanzierungsperiode von unterschiedlichen verbundenen Unterbilanzkreisen herbeigeführt wurde, keine andere Bewertung rechtfertigen. Auch geht der Verweis der Antragstellerin auf § 20b GasNEV und die Argumentation, dass „richtigerweise das Biogas-Umlagekonto hätte belastet werden müssen“ (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 6) fehl. Zwar sieht § 20b GasNEV in der Tat vor, dass u.a. die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich bundesweit umgelegt werden. Dabei kann es sich jedoch nur um Kosten der Netzbetreiber handeln. Entsprechend stellt auch der Leitfaden Kostenwälzung-Biogas der Kooperationsvereinbarung Gas klar, welche Biogas-Kosten bundesweit auf alle Netzentgelte umzulegen sind. Demnach bestehen diese Kosten im Einzelnen aus den Kosten für den effizienten Netzanschluss nach § 33 Abs. 1 GasNZV sowie für die Wartung und den Betrieb gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV, die Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 10 GasNZV sowie die Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 GasNZV, die Kosten gemäß § 36 Abs. 3 und 4 GasNZV sowie die Kosten für die vom Netzbetreiber gemäß § 20a GasNEV an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelten für vermiedene Netzkosten. Von den Kostenpositionen des § 20b GasNEV nicht genannt werden gerade die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich gemäß § 35 GasNZV. Die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich ermittelt der

Marktgebietsverantwortliche gemäß dem Leitfaden Kostenwälzung-Biogas im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung. Im Einklang dazu stellt der § 20 Abs. 1 S. 3 GasNZV gerade klar , dass der Marktgebietsverantwortliche, vorliegend somit die Antragsgegnerin, insbesondere die Aufgaben des Betriebs des Virtuellen Handelspunkts eines Marktgebiets, die Bilanzkreisabwicklung, insbesondere Vertragsabwicklung, Datenübermittlung und – veröffentlichung sowie Abrechnung der Bilanzkreise, sowie die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie übernimmt ohne dass dabei zwischen Erdgas und Biogas differenziert wird (gleiches gilt für die Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas („GaBi Gas 2.0“), die ebenfalls nicht zwischen Erdgas und Biogas differenziert). Die GasNZV überträgt somit Aufgaben des Netzbetriebs (vgl. auch § 20 Abs. 1 S. 4 GasNZV) auf die Antragsgegnerin als Marktgebietsverantwortlicher. Daher ist es auch folgerichtig, dass die mit diesen Aufgaben verbundenen Kosten in den Bilanzierungsumlagen verortet werden. Die Antragstellerin stellt in diesem Zusammenhang auch nicht in Frage, dass die Antragsgegnerin zur beispielsweise Biogas-Bilanzkreisabwicklung befugt ist. Dies verdeutlicht die Inkonsequenz der Argumentation der Antragstellerin. Denn es wäre widersinnig, wenn die Antragsgegnerin zwar die vorgenannten Aufgaben übernehmen muss, aber die damit zusammenhängenden Kosten nicht in der Bilanzierungsumlage, sondern bei den Netzbetreibern (z.B. über die Biogas-Umlage) verortet werden würden. Über die Biogas-Umlage werden daher folgerichtig, wie zuvor erörtert, nur Kosten der Netzbetreiber wie beispielsweise Anschlusskosten für Biogasanlagen umgelegt.

56 Zudem wäre weder ein anderer Kündigungszeitpunkt zwingend gewesen, noch hat die Antragsgegnerin gleich geeignete Mittel außer Acht gelassen.

57 Dabei hat die Antragsgegnerin die Kündigung insbesondere nicht dergestalt auf falsche oder unplausible Tatsachen gestützt, dass eine frühere oder spätere Kündigung zwingend gewesen wäre. Insbesondere bei der mit dem oben dargestellten Kündigungsgrund wegen wiederholter, schwerwiegender Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Bilanzkreisvertrags (vgl. Rn. 50) einhergehenden Beurteilung, ob ein Bilanzkreisverantwortlicher bei der Bilanzkreisabrechnung am Ende der Regelbilanzierungsperiode in der Lage sein wird, Ausgleichsenergieentgelte zu leisten, handelt es sich um eine eingeschränkt überprüfbare Prognoseentscheidung des Marktgebietsverantwortlichen. Insofern muss auf die ex-ante Perspektive der Antragsgegnerin zum Kündigungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben abgestellt werden.

58 Vorliegend ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin dabei wesentliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen hat. Die Antragsgegnerin hat für die Beschlusskammer nachvollziehbar dargelegt, wie sich das Ein- und Ausspeiseverhalten im Bilanzkreiskonstrukt vor der Kündigung entwickelt hat und diesem Verhalten auch das Ein- und Ausspeiseverhalten aus den vorherigen Jahren gegenübergestellt. Dabei hat sie

Nachforschungen zur Sachverhaltsaufklärung angestellt und auch der Landwärme Service GmbH die Möglichkeit gegeben, sich bezüglich des Schiefstands im Rechnungsbilanzkreises zu erklären beziehungsweise das Ein- und Ausspeiseverhalten anzupassen. Auch dass Einwirkungsversuche der Antragsgegnerin letztlich keine Verhaltensanpassung bewirkt haben, durfte die Antragsgegnerin bei der Kündigung berücksichtigen. Zudem handelt es sich bei den angeführten Creditreform Rating-Map Risikoklassen um die Auskunft einer im allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftskartei im Sinne von § 28 Ziff. 2 S. 4 Standardbilanzkreisvertrag.

59 Ein anderer Kündigungszeitpunkt – insbesondere zum Ende der Bilanzierungsperiode – war auch nicht nach Maßgabe von § 35 GasNZV zwingend. Anders als die Antragstellerin behauptet (vgl. Stellungnahme v. 29.04.2025, S. 2), sind der Beschlusskammer die Besonderheiten des Biogas-Bilanzierungsregimes vollends bewusst (vgl. z.B. Rn. 46 f., 72 f.). Jedoch muss es der Antragsgegnerin auch in diesem Regime möglich sein, Biogas-Bilanzkreisverträge als ultima ratio außerordentlich zu kündigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

60 Etwas anderes kann insbesondere nicht aus der einjährigen Bilanzierungsperiode zum erweiterten Bilanzausgleich für Biogas und insbesondere der dem Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen nach § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV (ausgestaltet in § 6 Ziffer 1 Anlage 2 zum Bilanzkreisvertrag) zustehenden Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 % geschlossen werden. Vielmehr muss eine außerordentliche Kündigung eines Biogas-Bilanzkreisvertrags jederzeit möglich sein, wenn entsprechende Kündigungsgründe vorliegen, wie es auch § 37 Ziff. 3 S. 1 Standardbilanzkreisvertrag vorsieht. Anderenfalls wäre die Antragsgegnerin gezwungen, Biogas-Bilanzkreisverträge mit beispielsweise von der Insolvenz bedrohten Bilanzkreisverantwortlichen aufrechtzuerhalten in dem Wissen, dass am Ende der einjährigen Bilanzierungsperiode kein Ausgleich von Differenzen durch diese Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen wird. Dadurch würde ein erheblicher Schaden für die Allgemeinheit entstehen, da diese offenen Forderungen über die Bilanzierungsumlagen umgelegt werden müssten. Eine solche Missbrauchsmöglichkeit kann weder vom Verordnungsgeber gewollt, noch Sinn und Zweck des besonderen Biogas-Bilanzierungsregimes mit seinem erweiterten Bilanzausgleich sein. Auch kann allein aus dem Umstand, dass dem Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen eine Flexibilität gewährt wird, nicht geschlossen werden, dass keine Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung besteht. Klarzustellen ist dabei lediglich, dass eine außerordentliche Kündigung immer nur ultima ratio sein kann und nicht willkürlich ausgesprochen werden kann, damit beispielsweise der erweiterte Bilanzausgleich nicht umgangen wird.

61 Dies ist, wie zuvor ausgeführt, jedoch nicht der Fall. So erfolgte die Kündigung insbesondere nicht aufgrund der in Biogas-Bilanzkreisen regelmäßig auftretenden unterjährigen Unterdeckung. Sofern die Antragstellerin vorträgt, dass im Bereich Erdgas die Bilanzkreise stets zum Ende des Erdgas-Bilanzierungszeitraums geschlossen werden (vgl. Antrag vom 20.12.2024, S. 4), so ist zu

konstatieren, dass dieser Vergleich nicht zielführend ist. Denn im Erdgasbereich gilt eine Tagesbilanzierung, sodass sich die Frage des Zuwartens bei der Schließung bzw. Kündigung von Bilanzkreisen nur in einem sehr eingeschränkten Umfang bzw. letztlich gar nicht stellt.

62 Nach dem vorgenannten Maßstab war auch keine frühere Kündigung durch die Antragsgegnerin zwingend. Insofern ist klarzustellen, dass die Beschlusskammer nicht bewertet, ob die Antragsgegnerin rückblickend den optimalen Kündigungszeitpunkt gewählt hat. Insbesondere ist die Entscheidung der Antragsgegnerin, im Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 den Biogas-Bilanzkreisvertrag mit der Landwärme Service GmbH nicht zu kündigen, nicht fehlerhaft zustande gekommen. Die Antragsgegnerin hat geschildert, dass sich die Unterspeisungen im Rechnungsbilanzkreis erst im Zeitraum von April bis Mai nicht mehr durch jahreszeitbedingte Abweichungen erklären ließen. Auch dass die Antragsgegnerin trotz des ab Juli 2024 verschlechterten Bonitätsratings auf Risikoklasse III nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) der Landwärme Service GmbH von einer Kündigung absah, erscheint der Beschlusskammer nachvollziehbar. Insofern berücksichtigt die Antragsgegnerin als Marktgebietsverantwortlicher damit vielmehr notwendigerweise Marktinteressen, da ein Ausgleich des Rechnungsbilanzkreises innerhalb der Bilanzierungsperiode durch das Fordern einer Sicherheit beziehungsweise durch die Kündigung wegen einer absehbaren Nichtleistung der Sicherheit unwahrscheinlich gewesen wäre. In diesem Zuge führt die Antragsgegnerin mit der ergänzenden Informationsanforderung und dem auf Aufforderung der Antragsgegnerin an die Landwärme Service GmbH angepassten Nominierungsverhalten am Virtuellen Handelspunkt (Stellungnahme v. 14.03.2025, S. 16) Umstände an, die eine solche Strategie nicht von vornherein erfolglos erscheinen lassen. Zudem verhält sich die Antragstellerin widersprüchlich, wenn sie zum einen eine Kündigung innerhalb der Bilanzierungsperiode mit Verweis auf § 35 GasNZV bemängelt aber andererseits der Antragstellerin vorwirft, nicht noch früher gekündigt zu haben (Antrag v. 20.12.2024 S. 27 und S. 29). Zudem lässt sich entgegen den Ausführungen der Antragstellerin ein Fehlverhalten der Antragsgegnerin auch nicht auf die Mengenabflüsse im Rechnungsbilanzkreis im Januar 2024 stützen (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 4 ff.). Sofern die Antragstellerin ein solches Fehlverhalten darauf stützt, dass die Unterspeisung für diesen Monat schon die Gesamtflexibilität des Vorjahres überschritten habe, ist der Vergleich der Flexibilität für einen spezifischen Bilanzierungszeitraum mit den Salden kürzerer Perioden innerhalb des Bilanzierungszeitraums nicht zielführend, da sich die Gesamtflexibilität aus den kumulierten Abweichung der eingespeisten von den ausgespeisten Mengen zusammensetzt (§ 35 Abs. 3 S. 2 GasNZV), mithin aus einer Monatsbetrachtung am Anfang der Bilanzierungsperiode nicht auf die Ausgeglichenheit beziehungsweise Unausgeglichenheit zum Ende der Bilanzierungsperiode geschlossen werden kann. Zudem ist angesichts der vorgenannten Abwägung von Risiken bei der Prognose (vgl. Rn. 54) zu beachten, dass legitime marktbezogene Erwägungen auch dahingehend angestellt werden können, dass ein Schiefstand im Rechnungsbilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode klein

gehalten wird, wenn er schon nicht vermieden werden kann. Sofern die Antragstellerin ausführt, dass die Antragsgegnerin lediglich abgewartet hätte, um „Mengen Dritter haftbar zu machen und somit das Zahlungsausfallrisiko der Landwärme Service GmbH zielgerichtet auf diese verlagern wollte“ (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 12), so unterstellt sie damit der Antragsgegnerin ein bewusstes, schädigendes Verhalten. Diesbezüglich ist erneut zu konstatieren, dass Sekundäransprüche wie Schadensersatz nicht im Rahmen von Verfahren nach § 31 EnWG geltend gemacht werden können, sondern gemäß § 32 EnWG vor den Zivilgerichten (vgl. Rn. 39).

63 Sofern die Antragstellerin anführt, dass der Antragsgegnerin anstelle der Kündigung des Bilanzkreisvertrags ein milderes Mittel in Form der Entziehung der Verfügungsberechtigung der Landwärme Service GmbH über den Rechnungsbilanzkreis sowie alle anderen Bilanzkreise zur Verfügung gestanden habe, kann die Beschlusskammer dem nicht folgen. Es kann schon nicht festgestellt werden, dass die Entziehung der Verfügungsbefugnis der Landwärme Service GmbH überhaupt ein milderes Mittel als die Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags darstellt. Denn selbst wenn ein solches im Ergebnis als Unterbinden von Entry- und Exit-Nominierungen zu wertendes Verhalten der Antragstellerin technisch möglich sein sollte, hätte eine solche Unterbindung keinen Zugriff der Antragstellerin auf die für sie von der Landwärme Service GmbH geführten Subbilanzkonten nach sich führen dürfen, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist. Dahingestellt bleiben kann dann, ob die Entziehung der Verfügungsbefugnis im Hinblick auf die Zielsetzung der Umlageschonung ein gleich geeignetes Mittel wie die Bilanzkreisschließung darstellt.

64 Sofern die Antragstellerin ausführt, durch die Kündigung würde die „Speicherfunktion des Gasnetzes für Biogas missachtet (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 4), so ist festzustellen, dass der Verordnungsgeber, anders als die Antragstellerin behauptet, einen solchen Zweck nicht in der Verordnungsbegründung aufgenommen hat. Auch bleibt in diesem Zusammenhang unklar, welchen Zweck die Antragstellerin mit dieser Argumentation verfolgt, da eine vertiefte Begründung unterbleibt. Wenn die Antragstellerin mit den Ausführung ihren Vortrag untermauern will, dass eine Saldierung und Abrechnung von Mengen auch im Falle einer Kündigung nur zum Ende der Regelbilanzierungsperiode geschehen dürfte, so sei auf das Kapitel 3.2.1.5 verwiesen.

3.2.1.2 Verhinderung von Exit-Nominierungen im Bilanzkreiskonstrukt bis zur Bilanzkreisschließung

65 Es kann dahinstehen, ob eine Unterbindung von Exit-Nominierungen aus dem Bilanzkreiskonstrukt zwischen Kündigungserklärung und finaler Bilanzkreisschließung den Vorgaben des § 35 GasNZV widerspricht. Denn sofern die Antragstellerin behauptet, dass zwischen der Kündigungserklärung und deren Wirksamwerden, verbunden mit der Bilanzkreisschließung der Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH, von der Antragsgegnerin keine Exit-Nominierungen vorgenommen wurden, kann die Beschlusskammer diesen Sachverhalt

unter Berücksichtigung des ihr beim besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG fristbedingt zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht feststellen. Die Antragsgegnerin legt insofern dar, dass zwischen dem 11.10.2024 und dem 15.10.2024 6 Uhr sowohl Entry- als auch Exit-Nominierungen im üblichen Umfang erfolgten (Stellungnahme v. 13.03.2025, S. 8) und belegt dies auch mit entsprechenden Allokationsdaten zum Rechnungsbilanzkreis (Stellungnahme v. 13.03.2025, AG 5 S. 6). Die anderslautende Behauptung der Antragstellerin mag damit zu erklären sein, dass ihr von der Landwärme Service GmbH fälschlicherweise mitgeteilt worden war, dass nach der Kündigungserklärung bis zum Wirksamwerden der Kündigung verbunden mit der Schließung der Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH keine Exit-Nominierungen durch die Antragsgegnerin mehr umgesetzt würden (vgl. Antrag vom 20.12.2024 S. 34). Insofern hat jedoch nur die Interimsvereinbarung die Landwärme Service GmbH im Verhältnis zur Antragsgegnerin dazu verpflichtet, keine weiteren Unterspeisungen aufzubauen (vgl. § 1 der Interimsvereinbarung). Dass sich die Landwärme Service hierzu im Verhältnis zur Antragsgegnerin verpflichtet hat, ist jedoch nicht mit einer einseitigen (technischen) Unterbindung von Nominierungen durch die Antragsgegnerin gleichzusetzen. Eine von der Antragstellerin in diesem Rahmen angeführte „Zurechnung“ der Interimsvereinbarung zur Antragsgegnerin (Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 7) kann jedenfalls nicht mit einer Verhinderung von Exit-Nominierungen im Bilanzkreiskonstrukt gleichgesetzt werden. Die Antragstellerin verkennt, wenn sie behauptet, dass es faktisch nicht möglich gewesen sei, sich rechtzeitig aus der Bilanzkreiskooperation abzusetzen, dass die Unkenntnis über eine Handlungsmöglichkeit nicht mit dem Nichtbestehen derselbigen gleichzusetzen ist.

3.2.1.3 Keine Übertragung von subbilanzkontospezifischen Überspeisungen und Flexibilitäten

66 Selbst wenn zum Zeitpunkt der Bilanzkreisschließung auf den Subbilanzkonten der Antragstellerin positive Salden vorgelegen hätten, wäre es mit § 35 GasNZV vereinbar gewesen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin keine Übertragung der Mengen oder Flexibilitäten ermöglicht, die im Zeitpunkt der Bilanzkreisschließung in den der Antragstellerin zugeordneten Subbilanzkonten verbucht waren.

Risikoverteilung im Bilanzkreiskonstrukt

67 Dies ergibt sich für die den Subbilanzkonten zugeordneten Mengen bei Schließung des Rechnungsbilanzkreises schon aus den Grundlagen des Bilanzkreissystems und der mit den derzeit nach dem Regulierungsrahmen möglichen Bilanzkreiskonstrukten einhergehenden Risikoverteilung.

68 In diesem Rahmen hat ein Transportkunde die Möglichkeit, als Bilanzkreisverantwortlicher auf Basis eines Bilanzkreisvertrags mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen eigenen Bilanzkreis

zu führen. Hierdurch treffen den Transportkunden alle Rechte und Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag selbst, insbesondere die Haftung für aus Unterspeisungen am Ende der jeweiligen Bilanzierungsperiode resultierenden Zahlungsansprüche des Marktgebietsverantwortlichen.

69 Es ist jedoch nicht zwingend, dass jeder Transportkunde auch Bilanzkreisverantwortlicher ist bzw. sein muss. Vielmehr kann der Transportkunde einen Dritten mit der Führung eines Bilanzkreises beauftragen, in der Regel im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags. Der Dritte schließt dann den Bilanzkreisvertrag im Außenverhältnis mit dem Marktgebietsverantwortlichen. Dieses Vorgehen bietet dem Transportkunden mehrere Vorteile. Er muss sich nicht selbst beim Marktgebietsverantwortlichen nach Maßgabe des § 3 des Standardbilanzkreisvertrags als Bilanzkreisverantwortlicher registrieren. Zudem können dem Transportkunden durch Bilanzkreiskooperationen Synergien und Portfolioeffekte zugutekommen. Führt der Bilanzkreisverantwortliche einen Bilanzkreis für mehrere Transportkunden, reduziert sich mit einer steigenden Anzahl von Transportkunden in einem Bilanzkreis potenziell die Auswirkung von Vorhersagefehlern bei den Ein- und Ausspeisungen einzelner Transportkunden, was für den Transportkunden das Risiko von Ausgleichsenergieentgelten senkt. Diese richten sich zwar gegen den Bilanzkreisverantwortlichen (vgl. Rn. 45), werden aber in der Regel im Innenverhältnis an den Transportkunden weitergegeben. Der Bilanzkreisverantwortliche kann in diesem Zuge auch Subbilanzkonten nach Maßgabe von § 7 des Standardbilanzkreisvertrags in seinem Bilanzkreis bilden lassen, welchen in der Regel die Ein- und Ausspeisunkte eines Transportkunden zugeordnet werden, vgl. § 8 Nr. 5 S. 3 Standardbilanzkreisvertrag. § 5 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin für Bilanzkreisverantwortliche in Verbindung mit § 9 Nr. 1 S. 3 des Standardbilanzkreisvertrags erlauben dabei auch Bilanzkreisverantwortlichen, Mengen zwischen Subbilanzkonten zu übertragen.

70 In diesem Zuge ergeben sich dann jedoch auch Konsequenzen gegenüber der Konstellation eines allein durch den Transportkunden selbst geführten Bilanzkreises. So kommt es bei der Frage nach dem Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen auch nur auf den Bilanzkreisverantwortlichen an und nicht etwaige Subbilanzkontoinhaber (vgl. BNetzA, Beschluss vom 06.10.2016, BK7-16-130 S. 9). Zudem verringert sich die Kontrolle des einzelnen Transportkunden beziehungsweise des dienstleistenden Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen einer Bilanzkreiskooperation über die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises. Der Transportkunde muss darauf vertrauen, dass sein Dienstleister mit den anderen Kooperationspartner bilanzkreisübergreifend inklusive verbundener Bilanzkreise die Ein- und Ausspeisung innerhalb der gewährten Flexibilitäten koordiniert.

71 Diese Unterschiede zwischen der Konstellation des selbst geführten Bilanzkreises und der Auslagerung an einen Dienstleister sind auch sachgerecht. Da nur der Bilanzkreisverantwortliche Informationen zu seinem Unternehmen im Rahmen der Registrierung bereitstellen muss, kann

der Marktgebietsverantwortliche nur hinsichtlich des Bilanzkreisverantwortlichen beurteilen, ob dieser den Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag nachkommen kann. Dem jeweiligen Bilanzkreis zugehörige Subbilanzkonten sind dem Marktgebietsverantwortlichen zwar bekannt. Der Marktgebietsverantwortliche hat jedoch keine Erkenntnisse darüber, für welches Unternehmen der Bilanzkreisverantwortliche das Subbilanzkonto führt und wie die Binnenstruktur einer etwaigen Bilanzkreiskooperation aussieht (vgl. Stellungnahme v. 13.03.2025, S. 9). Insofern ist es auch konsequent, dass Transportkunden, die von mit der Bilanzkreiskooperation einhergehenden Portfolioeffekten profitieren, auch entsprechend die sich aus der Bilanzkreiskooperation ergebenden Risiken tragen, die sich auch aus der Wahl eines entsprechenden Dienstleisters und dessen Wohlverhalten bei der Führung der Bilanzkreiskooperation ergeben.

72 Diese Grundsätze sind auch unter Berücksichtigung der dem § 35 GasNZV zugrundeliegenden Regelungsziele anwendbar.

73 Denn die Privilegierungen des § 35 GasNZV adressieren ausschließlich Bilanzkreisverantwortliche, d.h. solche Unternehmen die sich dazu entschieden haben, einen Biogas-Bilanzkreisvertrag mit der Antragsgegnerin zu schließen. Dies verkennt die Antragstellerin, indem sie beispielsweise ausführt, dass infolge der Kündigung zu Lasten der Antragstellerin ein Verlust des über § 35 Abs. 3 GasNZV zu gewährleistenden Flexibilitätsrahmens in Höhe von 25 % einhergeht (vgl. Antrag vom 20.12.2024, S. 11). Dieser Flexibilitätsrahmen steht ausschließlich der Landwärme Service GmbH zur Verfügung, die den Biogas-Bilanzkreisvertrag mit der Antragsgegnerin geschlossen hat, nicht jedoch der Antragstellerin als Subbilanzkontoinhaberin. Zwar können auch solche indirekt durch Bilanzkreiskooperationen von solchen Privilegierungen profitieren, sich jedoch nicht direkt darauf berufen und etwaige Verstöße geltend machen.

74 Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Regelungen des § 35 GasNZV einen Drittschutz vermitteln. Ein solcher Drittschutz würde voraussetzen, dass die Norm nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch den Schutz des Antragsstellers bezweckt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin nichts ausdrücklich vorgetragen. Letztlich kann die Frage des Drittschutzes jedoch dahinstehen, denn auch wenn man den Drittschutz unterstellt, finden sich bei der Auslegung des § 35 GasNZV keine Anhaltspunkte durch den Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgeber, dass die Einspeisung von Biogas zu wirtschaftlichen Konditionen dergestalt erfolgen soll, dass einzelne Transportkunden sich des wirtschaftlichen Risikos einer Bilanzkreiskooperation und der Auslagerung der Bilanzkreisführung an einen Dienstleister entledigen können, indem sie die Unterspeisung eines geschlossenen Bilanzkreises durch die Übertragung subbilanzkontospezifischer Überspeisungen auf Kosten der Bilanzierungsumlagenzahler (vgl. BNetzA, Beschluss vom 19.12.2014, Tenorziffer 7 BK7-14-020 (GaBi Gas 2.0) i.V.m. § 16 Standardbilanzkreisvertrag) noch verstärken können. Dass Portfolioeffekte durch die

Jahresbilanzierung und gewährten Flexibilitäten im erweiterten Bilanzausgleich Biogas noch stärker zum Tragen kommen, spricht für dieses Ergebnis. Die mit der Bilanzkreiskooperation in Biogas-Bilanzkreisen einhergehenden Risiken steigen im gleichen Maße wie die Chancen.

75 Nach dieser Maßgabe ist es auch vorliegend sachgerecht und naheliegend, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin keinen Zugriff auf die ihre Subbilanzkonten betreffenden Mengen gewährt oder eine Übertragung dieser Mengen in einen anderen Bilanzkreis vornimmt. Unabhängig davon, dass schon keine Mengen in den Subbilanzkonten bei der Bilanzkreisschließung vorhanden waren, hat die Antragstellerin hat sich hier dazu entschieden, die Landwärme Service GmbH mit Einrichtung von Subbilanzkonten in von der Landwärme Service GmbH geführten Bilanzkreisen zu beauftragen (vgl. § 7 Dienstleistungsvertrag) anstelle selbst einen Biogas-Bilanzkreisvertrag mit der Antragstellerin zu schließen. Insbesondere hat sie bewusst durch die Bilanzkreiskooperation Synergien und Portfolioeffekte genutzt, obwohl auf Wunsch auch bei der Landwärme Service GmbH die Führung eines eigenen Bilanzkreises möglich gewesen wäre (vgl. § 1 a.E. Dienstleistungsvertrag). Wenn sich somit die Antragstellerin aus einer unternehmerischen Entscheidung heraus bewusst für eine solche Bilanzkreiskooperation entscheidet, so kann sie nicht erwarten, nur von den Vorteilen zu profitieren, sondern muss auch die Konsequenzen aus eben dieser Entscheidung tragen. Dies verkennt die Antragstellerin vollständig, indem sie vorträgt, dass die Verursacher der Schiefstände im Bilanzkreissystem durch die Kündigung der Antragsgegnerin „belohnt“ und alle weiteren Marktteilnehmer mit überspeisten Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten erheblich benachteiligt würden (Antrag vom 20.12.2024, S. 12). Denn dies ist das immanente Risiko eine Bilanzkreiskooperation, was sich vorliegend realisiert hat. Insofern ist auch irrelevant, dass sich die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt innerhalb des laufenden Bilanzierungszeitraums zum Nachteil Dritter verhalten und zu einer Unterspeisung des gesamten Bilanzkreiskonstrukts beigetragen hat (Antrag vom 20.12.2024, S. 25). Denn auf ein Verschulden oder eine Identifizierbarkeit der „wahren Urheberschaft“ für die Unterspeisungen durch die Antragsgegnerin (vgl. Stellungnahme v. 29.04.2025, S. 3 f.) kommt es nicht an, sondern allein auf die Risikoverteilung bei der Wahl solcher Bilanzkreiskonstrukte. Die Antragstellerin trägt sogar selbst vor, dass im Rahmen einer Bilanzkreiskooperation ein sogenanntes „Solidaritätsprinzip“ gilt (Antrag vom 20.12.2024, S. 40). Entgegen dem von der Antragstellerin in ihrem Antrag vorgebrachten Verständnis von der Risikoverteilung innerhalb einer Bilanzkreiskooperation scheint im Binnenverhältnis der Kooperation ein solches Risiko der gegenseitigen Haftung gesehen und adressiert worden zu sein vgl. § 20.1 Ziff. 4 Dienstleistungsvertrag. Inwieweit der Antragstellerin im Innenverhältnis zur Landwärme Service GmbH ggf. Sekundäransprüche zustehen, obliegt dabei nicht der Prüfung der Beschlusskammer. . Aus Sicht der Beschlusskammer ist es daher auch befremdlich, wenn die Antragstellerin argumentiert, dass die Antragsgegnerin „die in den Sommermonaten stattfindende „*Ansparphase“* bewusst genutzt hat, um auf rechtswidriger Weise das Risiko des Zahlungsausfalls

beim eigentlichen Verursacher des Schiefstands im Bilanzkreiskonstrukt auf Dritte zu verlagern“ (vgl. Stellungnahme v. 29.04.2025, S. 15). Es ist gerade die Antragstellerin, die sich dem Insolvenzrisiko des eigens gewählten Vertragspartners, der Landwärme Service GmbH, entziehen will, da etwaige Sekundäransprüche gegen die Landwärme Service GmbH vermutlich nicht durchsetzbar sind, indem sie die Risikoverteilung im Rahmen von Bilanzkreiskooperationen vollständig ignoriert bzw. lediglich die Vorteile aus solchen Kooperationen ziehen will, und etwaige Ansprüche zulasten tatsächlich unbeteiligter Dritter, nämlich der Bilanzkreise, die nicht Teil des Landwärme-Service-Bilanzkreiskonstrukts waren, durchsetzen möchte.

Eigentum

76 Ein anderes Ergebnis, lässt sich auch nicht mit der Eigentumssituation bezüglich des durch die Antragstellerin eingespeisten Biogases begründen. Eine Bewertung des Verhaltens der Antragsgegnerin am Maßstab des § 35 GasNZV hat schon ohne Berücksichtigung der dinglichen Rechtslage zu erfolgen, da auch die Bilanzierung des Erdgases unabhängig von den Eigentumsverhältnissen erfolgt. Ein gegen den Marktgebietsverantwortlichen gerichteter dinglicher Anspruch auf Herausgabe von möglicherweise im Eigentum der Antragstellerin stehenden Gasmengen ist schon konzeptionell ausgeschlossen. Denn der Betrieb des Virtuellen Handelspunktes durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt auf Grundlage einer schuldrechtlichen Verbindung in Form des (Biogas-)Bilanzkreisvertrags mit den Bilanzkreisverantwortlichen. Mit den Ein- und Ausspeisenominierungen von Mengen am Virtuellen Handelspunkt eines Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen ist kein dingliches Rechtsgeschäft durch den Marktgebietsverantwortlichen verbunden. Vielmehr führt die sich an die Ausspeisung oder Übertragung von Mengen aus einem Biogas-Bilanzkreis anschließende Saldierung im Verhältnis zum Marktgebietsverantwortlichen (nur) dazu, dass der Marktgebietsverantwortliche gegen den Bilanzkreisverantwortlichen einen Ausgleichsenergieentgeltanspruch hat, wenn dessen Biogas-Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode nicht ausgeglichen ist, beziehungsweise der Schiefstand den eingeräumten Flexibilitätsrahmen übersteigt, vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 Standardbilanzkreisvertrag. Ob dingliche oder vertragliche Ansprüche der Antragstellerin gegen andere Marktakteure bestehen, kann dahinstehen, da die Antragsgegnerin jedenfalls nicht im Rahmen ihrer Funktion als Marktgebietsverantwortlicher verpflichtet ist, solche Ansprüche durch das Gewähren von Zugriff auf die für die Antragstellerin geführten Subbilanzkonten oder Übertragung etwaiger Mengen in einen anderen Bilanzkreis zu erfüllen. Zudem könnte die Antragstellerin hier einen solchen Zugriff auch gar nicht durch ein Einbuchen in einem beliebigen Bilanzkreis gewähren, ohne dass hierdurch wieder Ausgleichsenergie mit der bereits beschriebenen Belastung der sonstigen Umlagezahler entstünde.

3.2.1.4 Keine frühere Trennung unterspeister Unterbilanzkreise vom Rechnungsbilanzkreis

77 Sofern die Antragstellerin darauf abstellt, dass die Antragsgegnerin keine frühere Trennung der Bilanzkreisverbindung zwischen dem Rechnungsbilanzkreis der Landwärme Service GmbH und anderen unterspeisten Unterbilanzkreisen vorgenommen hat, kann auch darin kein Verstoß gegen § 35 GasNZV gesehen werden.

78 Sofern überhaupt ein Kündigungsrecht der Antragsgegnerin hinsichtlich der Verbindungsvereinbarung des Rechnungsbilanzkreises mit den Unterbilanzkreisen der Landwärme GmbH nach § 5 Ziff. 3 der Verbindungsvereinbarung bestand, war die Antragsgegnerin unter regulatorischen Gesichtspunkten nicht verpflichtet, dieses Kündigungsrecht zur Trennung der Bilanzkreise auch wahrzunehmen.

79 Vielmehr darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit des Fortbestands einer Bilanzkreisverbindung nach § 17 des Standardbilanzkreisvertrags marktbezogene Erwägungen in Form von Umfang und Realisierungschancen von Ausgleichsenergieentgeltansprüchen berücksichtigen. Dies entspricht der Zielsetzung der Marktrolle des Marktgebietsverantwortlichen, welcher bei der Bilanzierung neutral handeln, dabei die Regelenergieleistungen geringhalten und finanzielle Belastung des Markts klein halten soll.

80 Dies gilt in Ansehung des in § 17 Ziff. 1 S. 1 Standardbilanzkreisvertrag niedergelegten Grundsatzes, dass bei einer Bilanzkreisverbindung den benannten Bilanzkreisverantwortlichen alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Bilanzkreisverträgen der verbundenen Unterbilanzkreisen treffen, sodass der Marktgebietsverantwortliche bei Schiefständen im Bilanzkreiskonstrukt auch primär die Realisierbarkeit ebenjener Forderungen gegen den benannten Bilanzkreisverantwortlichen im Blick behalten darf. Der Umfang und die Realisierbarkeit der Ausgleichsenergieforderung würde jedoch geschmälert, wenn der Marktgebietsverantwortliche den für den Schiefstand verantwortlichen Unterbilanzkreis durch Kündigung aus dem Bilanzkreiskonstrukt herauslöst.

81 In diesem Rahmen gebietet es auch die bereits erläuterte Risikoverteilung (vgl. Rn. 67 ff.) im Bilanzkreiskonstrukt nicht, dass der Marktgebietsverantwortliche Unterbilanzkreise aus dem Bilanzkreiskonstrukt herauslöst, die maßgeblich für den Schiefstand im Bilanzkreiskonstrukt verantwortlich sind. Ob sich Teilnehmer einer Bilanzkreiskooperation vertragswidrig verhalten, kann und muss der Marktgebietsverantwortliche nicht beurteilen und folglich auch nicht sein Verhalten an etwaigen Verursachungsbeiträgen ausrichten. Dieses Ergebnis entspricht auch dem allgemein zivilrechtlichen Grundsatz, dass jeder das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners trägt und die Wahl eines unzuverlässigen Vertragspartners nicht zu Lasten eines unbeteiligten Dritten gehen soll. Dies verkennt die Antragstellerin, indem sie fortwährend auf die Verantwortlichkeit

einzelner Teilnehmer der Bilanzkreiskooperation für die Unterspeisungen im Rechnungsbilanzkreis abstellt.

82 Insofern musste die Antragsgegnerin hier bis zur Kündigung des Rechnungsbilanzkreises keine Kündigung von Verbindungsvereinbarungen im Bilanzkreiskonstrukt vornehmen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Antragstellerin mit ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung für Subbilanzkonten in Unterbilanzkreise der Landwärme Service GmbH sich zugleich gegen einen eigenen (Unter-)bilanzkreis innerhalb der Bilanzkreiskooperation entschieden hat, welcher ihr die Trennung ihres Unterbilanzkreises durch Kündigung nach Maßgabe von § 5 Ziff. 3 der Verbindungsvereinbarung ermöglicht hätte. Anders als von der Antragstellerin vertreten, kann auch die Frage dahinstehen, ob und in welchem Umfang die Landwärme GmbH als Verursacherin für den Schiefstand im Bilanzkreiskonstrukt für die Antragsgegnerin identifizierbar war (vgl. Stellungnahme v. 10.04.2025, S. 2 f.), denn wie bereits erwähnt kommt es auf die etwaigen Verursachungsbeiträge nicht an.

3.2.1.5 Saldierung und Abrechnung nicht zum Ende der Regelbilanzierungsperiode

83 Auch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Saldierung des Bilanzkreiskonstrukts nach der Kündigung des Biogas-Bilanzkreisvertrags mit der Landwärme Service GmbH und die darauffolgende Schließung der Biogas-Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH stellt keinen Verstoß gegen § 35 GasNZV dar. Insofern entspricht es allgemein zivilrechtlichen Grundsätzen, dass ein Dauerschuldverhältnis mit der Kündigung für die Zukunft beendet wird und dementsprechend auch keine weitere vertragliche Grundlage für einen beiderseitigen Leistungsaustausch, vorliegend das Bereitstellen von Bilanzierungsdienstleistungen, besteht (vgl. MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 47, 48).

84 Dass hiervon im Rahmen von Biogas-Bilanzkreisverträgen abzuweichen wäre, lässt sich auch nicht mit den von § 35 GasNZV verfolgten Zielen begründen. Zwar erfolgt im Rahmen von § 35 GasNZV die Abrechnung grundsätzlich erst nach Ablauf des einjährigen Bilanzierungszeitraums und anschließender finaler Ermittlung der Mengen der Biogas-Bilanzkreise. Zudem ist auch die Übertragung der Flexibilitäten zwischen Biogas-Bilanzkreisen möglich. Nach der Kündigung eines Biogas-Bilanzkreises besteht aber gerade keine Notwendigkeit mehr, mit der Saldierung bis zum Ende der Saldierungsperiode abzuwarten, da der Marktgebietsverantwortliche ohnehin keine Ein- oder Ausspeisenominierungen mehr umsetzen muss und darf. Dies liegt darin begründet, dass mit dem Fehlen eines für Ausgleichsenergieentgelte haftenden Bilanzkreisverantwortlichen eine Bewirtschaftung eines Bilanzkreises nicht möglich ist. Der Zeitpunkt der Saldierung und Abrechnung hat keinen Einfluss auf die zu saldierenden Mengen, da diese lediglich Rechtsfolgen der Kündigung darstellen und mit deren Wirksamwerden feststehen.

85 Dementsprechend war auch hier die Antragsgegnerin nicht dazu angehalten, mit der Saldierung des Rechnungsbilanzkreises bis zum Ende der Bilanzierungsperiode abzuwarten, da ohnehin keine Änderung der im Bilanzkreiskonstrukt befindlichen Mengen zu erwarten war.

3.2.2. **Keine Diskriminierung i.S.d. § 20 Abs. 1 EnWG**

86 Ein Verstoß gegen das in § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG geregelte Diskriminierungsverbot im Rahmen des Netzzugangsanspruchs durch die Antragsgegnerin kann nicht festgestellt werden. Zwar haben gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG Betreiber von Energieversorgungsnetzen und damit auch die Antragsgegnerin als Marktgebietsverantwortlicher (s. bereits Rn. 42) jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Zudem ist es den Netzbetreibern nicht erlaubt, mit Netznutzern individualvertragliche Vereinbarungen zu schließen, die nicht auch allen anderen Netznutzern in transparenter Weise angeboten werden.

87 Die Beschlusskammer kann jedoch keine Ungleichbehandlung energiewirtschaftlich vergleichbarer Sachverhalte ohne sachlichen Grund feststellen. Mit den Rechtsfolgen der Kündigung in Form der Saldierung und Abrechnung des unter dem Rechnungsbilanzkreis hängenden Bilanzkreiskonstrukts der Landwärme Service GmbH fand zwar eine Ungleichbehandlung von Subbilanzkonten und Unterbilanzkreisen in der Form statt, dass Subbilanzkonten nach der Bilanzkreiskündigung nicht fortbestehen und verbundene Unterbilanzkreise nur vom Rechnungsbilanzkreis getrennt werden und dabei nur bis zur Höhe der durch ihre Unterbilanzkreise verursachten Schiefstände für die Ausstände im Rechnungsbilanzkreis gemäß § 17 Ziff. 2 lit. a Standardbilanzkreisvertrag haften. Diese Ungleichbehandlung ist aber sachlich gerechtfertigt und ergibt sich so auch schon transparent aus dem Vertragswerk der Antragsgegnerin. Bilanzkreisverantwortliche, die einen Unterbilanzkreis führen, stehen anders als die Inhaber von Subbilanzkonten in einer direkten vertraglichen Beziehung mit dem Marktgebietsverantwortlichen und müssen insbesondere auch den Registrierungsvoraussetzungen für Bilanzkreisverantwortliche Genüge tun. Im Übrigen erfolgte die Abrechnung und Saldierung im Bilanzkreiskonstrukt für alle beteiligten Unternehmen nach den ihren Marktrollen entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Grundsätzen. Insofern geht auch der Vorwurf fehl, dass Bilanzkreisverantwortliche im Bilanzkreiskonstrukt, deren Biogas-Bilanzkreisvertrag nicht gekündigt und deren Biogas-Unterbilanzkreise nicht geschlossen wurden, gegenüber Transportkunden benachteiligt wurden, die sich für ein Subbilanzkonto in einem gekündigten Unterbilanzkreis entschieden haben.

88 Die Beschlusskammer kann auch nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin mit der Landwärme Service GmbH oder den Bilanzkreisverantwortlichen anderer unter dem Rechnungsbilanzkreis hängenden Biogas-Unterbilanzkreise individualvertragliche Abreden getroffen hat, die sie nicht auch anderen Netznutzern angeboten hat oder ihr Vertragswerk in diskriminierender Weise

angewandt hat. [redacted]

89 Es werden auch nicht wesentlich unterschiedliche Sachverhalte ohne objektive Rechtfertigung gleichbehandelt. Dass eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus der Gleichbehandlung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte, Gruppen oder Personen folgen kann, entspricht der Rechtsprechung zu § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 6.12.2017 – VI-3 Kart 137/16 [V], Rn. 56; ebenso OLG Düsseldorf Urt. v. 2.3.2023 – VI-5 U 3/22 (Kart), Rn. 56).

90 Es kann dahinstehend, ob eine Gleichbehandlung dergestalt vorliegt, dass die Gruppe der Bilanzkreiskonstruktionsbeteiligten, die für den Schiefstand des Rechnungsbilanzkreises verantwortlich waren, also im Wesentlichen die Biogas-Unterbilanzkreise der Landwärme GmbH, bei der Saldierung und Abrechnung des Bilanzkreiskonstrukts genauso behandelt wurden, wie die Gruppe der Bilanzkreiskonstruktionsbeteiligten, die für den Schiefstand des Rechnungsbilanzkreises nicht verantwortlich waren, zu denen auch die Antragstellerin zählt.

91 Dass der Verursachungsbeitrag im Rahmen des Verhaltens der Antragsgegnerin nicht berücksichtigt wird, ist jedenfalls sachlich begründet. Dadurch, dass die Antragstellerin sich mit dem für den Schiefstand im Rechnungsbilanzkreis maßgeblichen Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer Bilanzkreiskooperation befand, ist der Sachzusammenhang eher gegeben als bei an dem Bilanzkreiskonstrukt völlig unbeteiligten Bilanzkreisverantwortlichen, die vor Schließung des Rechnungsbilanzkreises auch nicht von der Bilanzkreiskooperation profitiert haben. Insofern ist auf die Ausführungen zur Risikotragung im Bilanzkreiskonstrukt zu verweisen (vgl. Rn. 67 ff.).

3.2.3. **Kein Verstoß gegen Informationspflichten**

92 Sofern die Antragstellerin auf Informationspflichten der Antragsgegnerin ihr gegenüber abstellt, ist zunächst festzuhalten, dass zwar grundsätzlich auch Aufklärungspflichten des Marktgebietsverantwortlichen denkbar sind. Unabhängig ob man diese nun auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die Grundsätze von Treu und Glauben oder die Marktrolle des Marktgebietsverantwortlichen stützt, ist es dem Marktgebietsverantwortlichen jedenfalls nicht zuzumuten, Transportkunden in einem Bilanzkreiskonstrukt fortlaufend über etwaige Schiefstände beziehungsweise den generellen Aufbau des Bilanzkreiskonstrukts hinzuweisen. Zum einen hat der Marktgebietsverantwortliche selbst die aus § 39 Standardbilanzkreisvertrag erwachsenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zu beachten. Zum anderen kann der Vertragspartner der Antragstellerin, die Landwärme Service GmbH, solche Informationen besser bereitstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich nur die ihm gesetzlich vorgesehenen beziehungsweise die von den Fernleitungsnetzbetreibern übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Eine allgemeine Marktüberwachung im Sinne eines wirtschaftlichen Risikomanagements einzelner Transportkunden gehört hierzu nicht. Vielmehr beziehen sich die

Aufgaben primär auf das Bilanzierungssystem und damit verbunden das möglichst effiziente Sicherstellen von ausgewogenen Ein- und Ausspeisungen in den Gasversorgungsnetzen, sodass der Marktgebietsverantwortliche nicht einzelne Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortliche auf die konkreten finanziellen Risiken einer Bilanzkreiskooperation hinzuweisen hat.

93 Insofern hat die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin auch keine Aufklärungspflicht verletzt. Vielmehr ist es verwunderlich, dass sich die Antragstellerin nicht stärker selbst im Verhältnis zur Landwärme Service GmbH um Aufklärung bemüht hat. Dass die Antragstellerin keine Veranlassung sah, selbst irgendwelche Maßnahmen, wie beispielsweise einen Wechsel des Dienstleisters, zu veranlassen, oder Erkundigungen einzuholen, obwohl die Landwärme GmbH als Muttergesellschaft der Landwärme Service GmbH bereits am 12.08.2024 beim Landgericht Berlin-Charlottenburg ein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren beantragt hat, was auch öffentlich bekannt gemacht wurde bzw. Gegenstand der Presseberichterstattung war, mag zwar damit zu erklären sein, dass ihr nach eigenen Angaben der Umfang der Bilanzkreiskooperation von der Landwärme Service GmbH nicht mitgeteilt worden war. Insofern besteht jedoch keine Aufklärungspflicht des Marktgebietsverantwortlichen, Transportkunden über den Umfang etwaiger Bilanzkreiskooperationen zu informieren.

94 Auch dass der Antragstellerin von der Landwärme Service GmbH fälschlicherweise mitgeteilt worden war, dass nach der Kündigungserklärung bis zum Wirksamwerden der Kündigung verbunden mit der Schließung der Biogas-Bilanzkreise der Landwärme Service GmbH keine Exit-Nominierungen durch die Antragsgegnerin mehr umgesetzt würden (vgl. Schreiben vom 29.11.2024), ist jedenfalls kein der Antragsgegnerin anzulastendes Fehlverhalten, welche gerade nur mit den Bilanzkreisverantwortlichen und nicht mit den Transportkunden kommunizieren konnte und musste (vgl. Marktinformation vom 11.10.2024). Das gleiche gilt für die nach Vortrag der Antragstellerin von der Landwärme Service GmbH nicht umgesetzten Fahrplananweisungen, welche die Antragstellerin als „Schatten-Buchhaltung“ bezeichnet (Antrag vom 20.12.2024 S. 11). Sofern es Differenzen zwischen den Mengen im Reporting der Landwärme Service GmbH zur Antragstellerin und den von der Antragsgegnerin erfassten Mengen gab, betrifft dieser Umstand nur das Innenverhältnis innerhalb der Bilanzkreiskooperation.

4. Kosten

95 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler	Stephan Faßbender	Dimitri Wenz
Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer